

15.08.97**G - FJ - K****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**A. Zielsetzung**

Um auch zukünftig eine kontinuierliche Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung zu erhalten, muß approbierten Jungärzten die Chance auf eine Weiterbildung und damit auf den Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung erhalten werden. Die benötigten Weiterbildungsplätze können nur auf Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt werden. Daher ist eine Fortgeltung der Befristungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung erforderlich.

Durch die Bindung der Befristung an die Erfordernisse einer strukturierten Weiterbildung wird erreicht, daß die ärztliche Tätigkeit tatsächlich der Weiterbildung dient und dem Arzt die für seine Weiterbildung erforderliche Ableistung der Weiterbildungsabschnitte ermöglicht wird. Damit die Befristungsmöglichkeiten nicht für weiterbildungsfremde Zwecke genutzt werden, ist zu verhindern, daß die Befristungen die Zeit unterschreiten, für die der weiterbildende Arzt zur Weiterbildung durch seine Ärztekammer befugt ist.

B. Lösung

Beschluß des anliegenden Gesetzes

Fristablauf: 26.09.97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Für Bund, Länder oder Gemeinden entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Kosten. Preisüberwälzungen treten daher nicht auf. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

15.08.97

G - FJ - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. August 1997

031 (312) - 230 01 - Ae 19/97

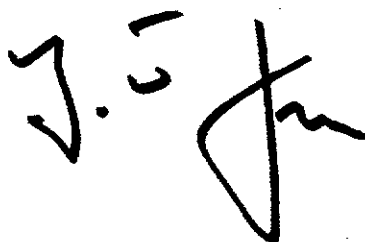
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten
in der Weiterbildung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



Fristablauf: 26.09.97

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Weiterbildung zum Gebietsarzt“ durch die Wörter „zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt“ und die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ und das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt.
 - cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren

Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Zeitpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden."

2. In § 3 werden die Wörter „und am 31. Dezember 1997 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15.5.1986 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2806) würde entsprechend § 3 zum 31. Dezember 1997 außer Kraft treten. Dies ist nicht sachgerecht. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß das Gesetz auch weiterhin erforderlich ist. Die Versorgung der Bevölkerung durch qualifiziert weitergebildete Ärzte ist ein Qualitätsmerkmal des deutschen Gesundheitssystems. Durch den am 1.1.1994 in Kraft getretenen § 95a SGB V wird für die vertragsärztliche Tätigkeit der Abschluß einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet zwingend vorausgesetzt (Artikel 1 Nr. 52 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992, BGBl. I, S. 2266). Das Gesundheitsstrukturgesetz hat auch § 3 der Zulassungsverordnung für Kassenärzte geändert, nach dessen Absatz 3 eine Zulassung erst erfolgen kann, wenn eine mindestens dreijährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erworben wurde. Damit hat nach dem 1.1.1994 grundsätzlich jeder Arzt, der eine vertragsärztliche Tätigkeit aufnehmen will, eine abgeschlossene Weiterbildung von mindestens drei Jahren nachzuweisen.

Gerade für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ist die Befristungsmöglichkeit durch das Gesetz von besonderer Bedeutung. Zum einen findet die allgemeinmedizinische Weiterbildung in verschiedenen Bereichen statt. So sieht die Muster-Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vor, daß neben Allgemeinmedizin auch Chirurgie und Innere Medizin zu absolvieren sind, so daß ggf. mehrere Weiterbildungsstellen u.U. auch an verschiedenen Einrichtungen erforderlich sind. Zum anderen hat der 100. Deutschen Ärztetag 1997 einen neu formulierten Weiterbildungsgang für das Gebiet Allgemeinmedizin vorgelegt. Die Gestaltung eines verlängerten - fünfjährigen - Weiterbildungsganges erfordert, z.B. für die Schaffung von Rotationsstellen und Splittung von Weiterbildungsstellen, die Möglichkeit der Befristung von entsprechenden Stellen.

Neben dem Versorgungsauftrag ist die Weiterbildung eine wichtige Aufgabe, insbesondere der Krankenhäuser und der Praxen, die im Interesse einer qualitativ hochwertigen Versorgung unerlässlich ist.

Um die Möglichkeiten einer kontinuierlichen Weiterbildung einer großen Zahl von Studienabsolventen der Medizin zu erhalten und zu verbessern und die Bereitstellung von Weiterbildungsstellen zu erleichtern, wird durch dieses Gesetz die Weiterbildung als Befristungsgrund für Arbeitsverträge weiterhin zugelassen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Beteiligten bereit sind, Weiterbildungsstellen bereitzustellen und zu einer strukturierten Weiterbildung beizutragen.

Damit die Befristungsmöglichkeiten nicht für weiterbildungsfremde Zwecke genutzt werden, wurde eine Regelung aufgenommen, die verhindern soll, daß die Befristungen die Zeit unterschreiten, für die der weiterbildende Arzt zur Weiterbildung durch seine Ärztekammer befugt ist. Soweit der weiterzubildende Arzt die Voraussetzungen für seine Anerkennung über die Weiterbildung bereits vor Ablauf der dem weiterbildenden Arzt eingeräumten Weiterbildungsbezugnis erwirbt oder den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beendet, soll der Vertrag einmalig auch auf diesen Zeitraum befristet werden können.

Das Regelungsziel, die Versorgung der Bevölkerung durch qualifiziert weitergebildete Ärzte zu erhalten, kann unter gleichen Bedingungen nur dann erreicht werden, wenn im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Ausnahme zu den eingeschränkten arbeitsrechtlichen Möglichkeiten der Befristung von Arbeitsverträgen gilt. Bei einer landesrechtlichen Regelung der Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Arzt ergäben sich bei unterschiedlicher Ausgestaltung bzw. Nichtregelung je nach Bundesland Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Ärzte und der Arbeitgeber von Ärzten, die ein entsprechendes Bundesgesetz zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Art. 72 Abs. 2 GG) erfordern.

Für Bund, Länder oder Gemeinden entsteht kein Vollzugsaufwand. Die Länder haben in ihren Stellungnahmen keine entsprechenden Einwände erhoben.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden sowie der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Kosten. Preisüberwälzungen treten daher nicht auf. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a)

Im Anschluß an die Muster-Weiterbildungsordnung nach den Beschlüssen des 95. Deutschen Ärztetages 1992 haben die Landesärztekammern die Weiterbildungsordnungen in der Regel geändert und eine neue Terminologie für die Weiterbildung geschaffen. Dieser Terminologie wird durch die Änderung Rechnung getragen. In den Ländern, deren Landesärztekammern die Terminologie der Weiterbildungsordnungen noch nicht geändert haben, sind die neu formulierten Regelungen anwendbar.

Die Befristung von Arbeitsverhältnissen in der Weiterbildung stellt einen genau umrissenen Ausnahmefallbestand dar, der zu einer Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien führen kann. Deshalb sind strenge Anforderungen an die Befristung festzulegen. Die Befristungsmöglichkeit ist daher daran gebunden, daß es sich bei den befristeten Arbeitsverhältnissen immer konkret um Weiterbildung handelt. Tätigkeiten, die nicht der Weiterbildung dienen, können nicht für eine Befristung herangezogen werden. Nur auf diese Weise kann Mißbrauch ausgeschlossen werden. Durch die Bindung der Befristung an die Erfordernisse einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung wird sichergestellt, daß die ärztliche Tätigkeit tatsächlich der Weiterbildung dient und dem Arzt die für seine Weiterbildung erforderliche Ableistung der Weiterbildungsabschnitte ermöglicht wird.

Zu Buchstabe b)

Im Anschluß an die Muster-Weiterbildungsordnung nach den Beschlüssen des 95. Deutschen Ärztetages 1992 haben die Landesärztekammern die Weiterbildungsordnungen geändert und eine neue Terminologie für die Weiterbildung geschaffen. Dieser Terminologie wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Die Regelung unter cc) schränkt die Befristungsmöglichkeit in der Weiterbildung dahingehend ein, daß die Dauer der Befristung in Zukunft den Zeitraum nicht unterschreiten darf, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Diese Einschränkung bedeutet, daß, wenn z.B. der Arzt eine fünfjährige Weiterbildungsbefugnis besitzt, der Vertrag einmalig auf diese fünf Jahre befristet werden kann, aber nicht mehrmals auf nur ein Jahr. Damit soll ausgeschlossen werden, daß junge Ärzte „willkürlich“ kurzen Befristungen ausgesetzt werden. Soweit der weiterzubildende Arzt die Voraussetzungen für seine Anerkennung im angestrebten Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung bereits vor Ablauf der dem weiterbildenden Arzt eingeräumten Weiterbildungsbefugnis erwerben oder den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beenden wird, kann der Vertrag einmalig auch auf diesen Zeitraum befristet werden.

Zu Nr. 2

Anlaß für das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung war die Einführung der Phase des „Arzt im Praktikum“. Damit war eine stärkere Fluktuation von Ärzten im Krankenhausbereich erforderlich. Um diese Fluktuation zu fördern, sollten gesetzliche Möglichkeiten zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge für Ärzte in der Weiterbildung geschaffen werden.

Das Gesetz war bis zum 31.12.1997 befristet, um in ausreichendem Maße Erfahrungen mit dieser gesetzlichen Regelung über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung sammeln zu können.

Die Grundannahmen für die Zulassung befristeter Arbeitsverträge haben sich nicht verändert. Nach wie vor studiert eine hohe Zahl von Medizinstudenten an deutschen Hochschulen und benötigt einen Weiterbildungsplatz. Die Weiterbildung muß - z.B. in der Allgemeinmedizin - mehrere Gebietsabschnitte umfassen, so daß teilweise ein Wechsel der Weiterbildungsstelle erforderlich wird. Eine Verlängerung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin auf fünf Jahre erfordert eine erhöhte Fluktuation. Hinzu kommt, daß für eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung seit 1994 die ärztliche Weiterbildung zwingend notwendig ist. Die damit verbundene verstärkte Nachfrage nach Weiterbildungsstellen wird auch künftig anhalten. Die benötigten Weiterbildungsplätze können nur auf Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt werden, andernfalls müßten zahlreiche zusätzliche Stellen in den Krankenhäusern geschaffen werden.

Bei einem Auslaufen des o.g. Gesetzes müßten befristete Arbeitsverhältnisse in der Regel in unbefristete umgewandelt werden, da nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit die Weiterbildung als solche nicht als zulässiger Befristungsgrund anerkannt wird. Damit wäre es nicht möglich, die notwendigen Plätze für die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Die Durchlässigkeit des Krankenhausbereiches für die Weiterbildung von Ärzten wäre mangels freier Assistenzarztstellen nicht mehr gewährleistet, so daß die Weiterbildung im stationären Bereich nicht mehr sichergestellt werden könnte.

Um auch zukünftig eine kontinuierliche Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung zu erhalten, muß approbierten Jungärzten die Chance auf eine Weiterbildung und damit auf den Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung erhalten werden. Daher ist eine Fortgeltung des Gesetzes erforderlich.

Durch die in Nummer 1 vorgesehenen Einschränkungen der Befristungsmöglichkeit werden auch die Interessen der bereits in der Weiterbildung befindlichen Ärzte gewahrt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Damit soll erreicht werden, daß die Befristungsmöglichkeiten nach dem Gesetz nicht mit dem 31.12.1997 auslaufen, sondern fortgelten.

26.09.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 3 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist § 1 Abs. 3 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Ist abzusehen, daß der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beenden wird oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung für eine fakultative Weiterbildung vor, ist auf diesen Zeitpunkt zu befristen."

Begründung:

Zur Abwehr mißbräuchlicher Ausnutzung bedarf es der Einschränkung der kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese Einschränkung sollte jedoch nicht ausschließlich von der Dauer der dem weiterbildenden Arzt erteilten Befugnis zur Weiterbildung abhängen. Knappe Weiterbildungsstellen können - unbeschadet der schützenswerten Interessen der weiterzubildenden Ärzte - nur dann optimal genutzt werden, wenn sie entsprechend der Notwendigkeiten einer zeitlich strukturierten Weiterbildung besetzt werden. Das Festmachen an der Weiterbildungsbefugnis allein kann dazu führen, daß ein unter Umständen um Jahre über die notwendige Weiterbildungszeit für den in Rede stehenden Abschnitt der Weiterbildung hinausgehender Vertrag geschlossen wird, mit der Folge, daß die Weiterbildungsstelle für nachfolgende Ärzte blockiert ist. Andererseits kann dies dazu führen, daß im Einzelfall auch ein Weiterbildungsabschnitt über die Dauer der Befugnis des Weiterbildenden hinaus andauert, wenn dieser z. B. aus Alters- oder Krankheitsgründen vorzeitig ausscheidet. Auch dies würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Maßgebend für die Dauer der Befristung kann daher allein die objektiv notwendige Dauer der Weiterbildung sein und zwar soweit sie bei Vertragsschluß absehbar ist.

Durch die Formulierung "ist ... zu befristen" wird die optimale Ausnutzung der Weiterbildungskapazitäten gewährleistet. Die weitere Ergänzung der Regelung durch die Worte "ist abzusehen, daß" und "erkennbar" stellt darüber hinaus klar, daß keine nachträgliche kürzere Vertragsbefristung ermöglicht wird und dient damit auch dem Schutzbedürfnis des weiterzubildenden Arztes und der Rechtssicherheit der Verträge.